

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 31. Jänner 1975

4. Stück

6. Verordnung: Höhe der Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz.

6.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1975 über die Höhe der Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz

Auf Grund des § 37 a des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBL für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 13/1958, LGBL für Wien Nr. 14/1965, LGBL für Wien Nr. 25/1966, LGBL für Wien Nr. 28/1967 und LGBL für Wien Nr. 57/1974 wird verordnet:

§ 1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern.

§ 2. Das Sitzungsgeld beträgt für

Mitglieder 1000 S

Ersatzmitglieder 800 S

für jede Sitzung der Schiedskommission, an der sie teilgenommen haben.

Der Landeshauptmann:

i. V. Pfoch